Klausurstunden

III. Studiengang SOZIOOKONOMIE	1. Prüfungsabschnitt 2.	Prüfungsabschnitt
1. Prüfungsfächer Gruppe I		
1.1. Schwerpunktfächer:	4	4
1.1.1. Personalwesen		
1.1.2. Okonomische Psychologie 1.1.3. Soziologie		
1.1.3.1 Soziologie 1.1.3.1. Planungssoziologie		
1.1.3.2. Kommunikations-		
soziologie		
1.2. Makro- oder Mikroökonomie	4	4
2. Prüfungsfächer Gruppe II		
2.1. Psychologie (Grundlagen)	2	2
2.2. Soziologie (Grundlagen)	2	2
IV. Studiengang	12	12
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK		
1. Prüfungsfächer Gruppe I		
1.1. Wirtschaftspädagogik	4	4
1.2. Makro- oder Mikroökonomie	4	4
2. Prüfungsfächer Gruppe II	ing the quelishes.	Simila calculation and
2.1. Mikro- oder Makroökonomie	Mark In All Property	
sofern nicht unter 1.2. gewählt	2	2
2.2. Spezielle Mikro- oder spezielle Makroökonomie oder Psycho-		
logie oder Soziologie oder		
Rechtswissenschaft	2	2
2.3. Statt 2.1. und 2.2.		
Sozioökonomie als Doppel-		
wahlfach	4	4
	12	12"
§ 2 sublimed and ind		

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe gem. § 52 Abs. 3 der vorläufigen Verfassung (GVBl 1972, S. 9 ff.) in Kraft.

Fachprüfungsordnung für das Fach Englische Philologie zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 9. Juli 1971 und am 8. Juni 1973 beschlossenen, mit KMS vom 4. August 1971 Nr. I/2—6/107 110 genehmigten und am 18. Juni 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 19. Juni 1973 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht. München, den 11. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim Ministerialdirektor Fachprüfungsordnung

für das Fach Englische Philologie zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Aufgrund des § 14 in Verb. mit § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 23. September 1970 erläßt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende

Fachprüfungsordnung für das Fach Englische Philologie

§ 1

Das Fach Englische Philologie

Das Fach Englische Philologie gliedert sich in die drei Teilgebiete

- a) Englische Sprachwissenschaft
- b) Englische Literaturwissenschaft
- c) Amerikanische Literaturwissenschaft

§ 2

Voraussetzungen für die Meldung zur mündlichen Prüfung

Wer an der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg den Doktorgrad erlangen will und das Fach Englische Philologie als Haupt- oder zweites Fach wählt, muß folgende Vorleistungen erbringen:

- Nachweis des Kleinen Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse:
- 2. ein mit Staatsexamen oder Magisterprüfung abgeschlossenes, mindestens achtsemestriges Studium im Fach Englische Philologie.

§ 3 Prüfungsanforderungen

- 1. Englische Sprachwissenschaft:
 - a) Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich ausgewählter Gebiete der englischen Gegenwartssprache, in jedem Fall unter Einschluß der Probleme der Phonetik und Grammatik. Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch.
 - b) Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte. Fähigkeit, einen alt- oder mittelenglischen Text (unter Benutzung von Hilfsmitteln) zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären.
- 2. Englische Literaturwissenschaft:
 - a) Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und des Umgangs mit Texten;
 - b) Kenntnis der wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken

der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der englischen Literaturgeschichte, unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

- 3. Amerikanische Literaturwissenschaft:
 - a) Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und des Umgangs mit Texten;
 - b) Kenntnis der wichtigsten Epochen der amerikanischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der amerikanischen Literaturgeschichte, unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

§ 4 Die mündliche Prüfung

- 1. Die mündliche Prüfung im Fach Englische Philologie, sowohl als Hauptfach wie als zweites Fach, wird abgelegt in zwei der drei in § 1 genannten Teilgebiete. Ist Englische Philologie Hauptfach, so ist das Teilgebiet, dem die Dissertation entstammt, Prüfungsgegenstand. Das zweite Teilgebiet wird vom Kandidaten frei gewählt. Ist Englische Philologie zweites Fach, so steht dem Kandidaten die Wahl der zwei Teilgebiete frei.
- 2. Ist das Fach Englische Philologie Teilfach des zweiten Faches, so wird die mündliche Prüfung in einem der drei in § 1 genannten Teilgebiete abgelegt. Die Auswahl steht dem Kandidaten frei.
- 3. Aus diesen Teilgebieten wählt der Bewerber Schwerpunkte aus, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.
 - a) Ist das Fach Englische Philologie Hauptfach, so bestimmt der Bewerber mit dem Prüfer aus dem Teilgebiet, dem seine Dissertation entstammt, drei Schwerpunkte, aus dem zweiten gewählten Teilgebiet zwei Schwerpunkte.
 - b) Ist das Fach Englische Philologie zweites Fach, so bestimmt der Bewerber mit dem Pr\u00fcfer aus dem einen von ihm gew\u00e4hlten Teilgebiet drei Schwerpunkte, aus dem zweiten Teilgebiet zwei Schwerpunkte.
 - c) Ist das Fach Englische Philologie Teilfach des zweiten Faches (im Sinne des § 1 Abs. 4 Promotionsordnung), so bestimmt der Bewerber mit dem Prüfer aus dem von ihm gewählten Teilgebiet drei Schwerpunkte.
- 4. Die mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Kandidaten in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung*) in Kraft.

^{*)} ortsüblich bekanntgemacht am 18. Juni 1973